

AMTLICHER ANZEIGER**TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES**

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 139

DONNERSTAG

In HAMBURG

Seite

Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie
der Universität Hamburg 1357
Straßensperrung 1359

Anbau an öffentlichen Wegen 1357
Übernahme der Wegebaulast 1359
Inkrafttreten der Grenzregelung R 26 1360

BEKANNTMACHUNGEN

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Universität Hamburg**

Vom 19. Januar 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) am 19. Januar 1982 beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung am 1. Juli 1982 genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete des Fachbereichs Biologie.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung kann durch eine Habilitationsschrift oder durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch eine hervorragende veröffentlichte Dissertation erbracht werden.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten (Absatz 1) müssen ein Forschungsgebiet des Fachbereichs Biologie wesentlich fördern. Bei mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung (kumulative Habilitation) ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der Arbeiten durch einen separat beizugebenden ausführlichen Forschungsbericht zu dokumentieren. Bei einer gemeinsam mit anderen durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit (Gruppenarbeit) muß der individuelle Beitrag des Bewerbers zusätzlich im Forschungsbericht nachprüfbar erläutert werden.

(3) Die Habilitationsschrift beziehungsweise der Forschungsbericht müssen in deutscher Sprache abgefaßt

sein; auf begründeten Antrag kann der Fachbereichsrat die Abfassung der Habilitationsschrift in einer anderen Sprache genehmigen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in Biologie oder in Holzwirtschaft (und Weltforstwirtschaft) voraus; in Ausnahmefällen kann die Promotion auch in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber eine akademische Prüfung oder ein Staatsexamen in Biologie oder einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und überragende wissenschaftliche Leistungen nachweist.

(3) Ausländische Prüfungen und akademische Grade werden den inländischen als gleichwertig anerkannt, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten oder gemäß bestehender Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen sind.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an den Sprecher des Fachbereichs zu richten unter Angabe des Forschungsgebiets, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung sowie die Tätigkeiten des Bewerbers nach Abschluß des Studiums erkennen läßt,
2. die Dissertation und die Doktorurkunde (Doktorbrief),
3. die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Arbeiten auf Grund derer die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung festgestellt werden soll (§ 2 Absatz 1), in dreifacher Ausfertigung,

Univ. Hamburg

12/20/92

343 20A 10-50.1/24

Bib. der 121. A
28.7.82

y

m. 1/14

4. die Versicherung des Bewerbers, daß er die wissenschaftlichen Arbeiten selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Falle einer kumulativen Habilitation bzw. einer Gruppenarbeit auch die nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Angaben (Forschungsbericht),
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er bereits anderwärts die Habilitation beantragt hat.

(3) Der Bewerber kann dem Antrag weitere veröffentlichte Arbeiten und druckfertige Manuskripte beifügen.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 3 binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (§ 4 Absatz 2).

(2) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, sind dem Bewerber die Gründe dieser Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3) In Verbindung mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens hat der Bewerber dem Fachbereich in einem Vortrag sein Forschungsgebiet vorzustellen. Eine Bewertung des Vortrags findet nicht statt.

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Ist das Habilitationsverfahren durch Zulassung des Bewerbers eröffnet und hat sich der Bewerber mit seinem Forschungsgebiet im Rahmen eines Vortrags vorgestellt, setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein, der darüber entscheidet, ob die vom Bewerber vorgelegte Habilitationsschrift oder die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten als Nachweis der Forschungsbefähigung anzuerkennen sind.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören an:

fünf Professoren oder habilitierte Angehörige des Fachbereichs Biologie, von denen nach Möglichkeit wenigstens zwei mit dem Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten vertraut sein sollen. Bei fachbereichsübergreifender Forschungsthematik können bis zu zwei weitere Professoren oder Habilitierte aus anderen Fachbereichen als Ausschußmitglieder herangezogen werden.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Anwesenheit aller Mitglieder des Habilitationsausschusses bei Entscheidungen über die Bewertung von Habilitationsleistungen abgesehen und ein schriftliches Votum zugelassen werden, soweit die Anberaumung eines neuen Sitzungstermines oder die Bestellung eines neuen Mitgliedes nicht möglich oder vertretbar ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat.

(4) Der Habilitationsausschuß wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Entscheidungen über die Bewertung und Anerkennung von Habilitationsleistungen müssen alle Mitglieder des Habilitationsausschusses anwesend sein, sofern nicht in besonderen Fällen gemäß § 6 Absatz 3 schriftliche Voten zugelassen sind. Der Habilitationsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und die Nichtabgabe der Stimme sind bei Entscheidungen über die Bewertung und Anerkennung von Habilitationsleistungen unzulässig.

(5) Der Habilitationsausschuß bestellt mindestens drei Professoren oder habilitierte Hochschullehrer, von denen mindestens zwei nicht der Universität Hamburg angehören sollen, zu Gutachtern der vom Bewerber eingereichten Habilitationsschrift oder der anderen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und gegebenenfalls des Forschungsberichtes. Der Bewerber hat das Recht, einen der Gutachter vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuß soll nach Möglichkeit dem Vorschlag folgen. Jedem habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Biologie steht es frei, innerhalb von vier Monaten nach Eröffnung des Verfahrens ein besonderes Gutachten zu erstatten und zu diesem Zwecke die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 2 Absatz 1) einzusehen. Sämtliche Gutachten sind dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zuzuleiten und den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen.

§ 7

Entscheidung über die Habilitation

(1) Der Habilitationsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Habilitationsleistungen auf Grund der vorliegenden Gutachten einschließlich eventueller Sondergutachten, wobei er die Gutachten kritisch wertet. Der Habilitationsausschuß benennt gleichzeitig das Forschungsgebiet des Bewerbers. Beabsichtigt der Habilitationsausschuß von der im Antrag genannten Bezeichnung abzuweichen, ist der Antragsteller zu hören.

(2) Der Habilitationsausschuß erstellt einen schriftlichen Bericht, dem die Gutachten gemäß § 6 Absatz 5 beigelegt sind und leitet diesen an den Sprecher des Fachbereichs.

(3) Der Sprecher des Fachbereichs legt dem Fachbereichsrat den Bericht nach § 7 Absatz 2 vor. Sofern der Fachbereichsrat aus formalen Gründen keinen Widerspruch erhebt, teilt der Sprecher des Fachbereichs dem Bewerber die Entscheidung des Habilitationsausschusses mit.

(4) Erkennt der Habilitationsausschuß die Habilitationsleistungen des Bewerbers nicht oder nur teilweise an, teilt der Sprecher des Fachbereichs dieses dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und auf Antrag mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten erörtern. Dem Bewerber ist dazu Einblick in die Gutachten zu gewähren, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß ihm die Namen der Gutachter nicht bekannt werden. Der Ausschuß kann die Frist verlängern, wenn der Bewerber infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes an ihrer Einhaltung gehindert war.

(5) Nutzt der Bewerber im Falle des Absatzes 4 die Frist, tritt der Habilitationsausschuß nach Umlauf der schriftlichen Stellungnahme des Bewerbers und gegebenenfalls nach mündlicher Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut in die Beratung ein und entscheidet, ob und in welchem Umfang dem Antrag des Bewerbers stattzugeben ist. Hierüber wird dem Sprecher des Fachbereichs ein Bericht vorgelegt. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs in entsprechender Anwendung der Absätze 3 und 4 Satz 1 mitgeteilt. Läßt der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1.

(6) Über den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung soll innerhalb von neun Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Anlagen (§ 4 Absätze 1 und 2) entschieden werden. Wird eine schriftliche Stellungnahme des Bewerbers gemäß § 7 Absatz 4 vorgelegt, soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

§ 8

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Bewerber kann seinen Antrag auf Habilitation zurückziehen, solange der Habilitationsausschuß noch keine Entscheidung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 getroffen hat.

§ 9

Vollzug der Habilitation

Mit dem Beschluß, daß die besondere Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung nachgewiesen ist, ist die Habilitation vollzogen. Der Bewerber erhält hierüber eine vom Sprecher des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Biologie versehene Urkunde. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habilitationsleistung erbracht worden ist.

§ 10

Anzeige der Habilitation

Der Sprecher des Fachbereichs zeigt die Habilitation dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift
bzw. der anderen eingereichten
wissenschaftlichen Arbeiten

Die Habilitationsschrift oder — bei kumulativer Habilitation — die eingereichten, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Habilitation veröffentlicht werden. Das kann auch auszugsweise und gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Arbeit beteiligten Wissenschaftlern geschehen. Nach der Veröffentlichung sind drei gedruckte Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der im Nachgang (siehe Satz 1) zu veröffentlichenden Arbeiten kostenlos an den Fachbereich abzuliefern.

§ 12

Wiederholung der Habilitation

Werden die eingereichten Arbeiten als Habilitationsleistung nicht anerkannt, so kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

§ 13

Überprüfung des Verfahrens

Unberührt bleibt das Recht des Bewerbers, beim Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senäts die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 14

Widerruf

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn durch einen vom Fachbereichsrat eingesetzten Ausschuß, bestehend aus fünf Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Biologie, festgestellt worden ist, daß sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die Selbständigkeit der Abfassung der eingereichten Arbeiten erlangt worden ist. Vor der Entscheidung des Ausschusses ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist vom Sprecher

des Fachbereichs dem Habilitierten und dem Fachbereichsrat mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg vom 5. November 1958 für den Fachbereich Biologie außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist oder innerhalb von sechs Monaten nach deren Inkrafttreten eröffnet wird, wird auf Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt, soweit diese Vorschriften mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz vereinbar sind.

H a m b u r g, den 22. Juli 1982

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung